Kreis Unna Der Oberkreisdirektor

Kreisverweitung - Poetlech 15.25, 16.25 und 15.40 / 4760 Ums 1

-- negoting lit-in-kelity-teleminelt Soziales und Angel, der Vertriebenen und Flüchtlinge z.H. Herrn Georg Hoffmann Landtag NW Postfach 1143

4000 Düsseldorf

Arms/Abr Dez. IV Auskunft erteilt

by Gescheftszeichen, Datum

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT



7 500 4 004 000 701

(RLZ 443 600 02)

Bitx

(BLZ 441 523 70) (BLZ 440 100 46)

2303319 (0 23 03) 2713 99 023 0327 (0 23 03) 27-0

Mo. bis Do.: 8:30 bis 15:30 Uhr, Fr.: 8:30 bis 12:45 Uhr

Straffe, Nr.

Unna

Fr.-Ebert-Str. 17

Taleton-Durch

(0 23 03) 27 - 1400

32/50

11.01.91

Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/676) Bezug: Schreiben der Präsidentin des Landtages NW vom 06.12.90 (Gz.: I 1 C) und öffentliche Anhörung am 10.01.1991

Die erhetene schriftliche Stellungnahme konnte Ihnen leider nicht rechtzeitig zugeleitet werden. da dem Kreis Unna erst unmittelbar vor dem Anhörungstermin die Antworten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Fragenkatalog vorlagen. Die Einbeziehung der Städte und Gemeinden erschien mir wesentlich, da sie in erster Linie tangiert sind und zum überwiegenden Teil der Fragestellungen nur selbst Aussagen treffen können. Im übrigen waren auch die Fakten, die sich auf die Sozialhilfe beziehen, nur mit Unterstützung der Städte und Gemeinden zusammenzustellen, welche die Aufgaben in diesem Bereich aufgrund der Delegation zu einem großen Teil durchführen.

In der anliegenden Übersicht finden Sie die Antworten zu dem übersandten Fragenkatalog, welche die Kernaussagen sowohl der Städte und Gemeinden als auch des Kreises Unna beinhalten. Zur Problematik der Gewährung von Sachleistungen an Asylbewerber in Form von Gemeinschaftsverpflegung ist noch zu bemerken, daß die Tatsache der Verteilung des Personenkreises auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die selbst vor Ort häufig dezentrale Unterbringung regelmäßig einer solchen Lösung entgegensteht.

Zur geplanten Neuregelung ist im übrigen aus der Sicht des Kreises Unna festzustellen:

- Die Neuregelung nach der Gesetzesänderung (Änderung des Schlüssels und Berücksichtigung aller drei Personengruppen) wirkt sich für Städte und Gemeinden des Kreises Unna vorteilhaft aus. Das wird aus der anliegenden Übersicht des Landes deutlich.



- Vergleicht man nur den Verteilungsschlüssel (bisher Einwohner/neu = Einwohner/Fläche), ist künftig der Anteil bei 6 Gemeinden günstiger (nicht für die Flächengemeinden Bönen Fröndenberg, Selm und Werne).
- Bei einem Vergleich auch unter Berücksichtigung des erweiterten Personenkreises profitieren z.Z. alle Städte und Gemeinden des Kreises von der Neuregelung.

Alle Städte und Gemeinden des Kreises sind z.Z. "überbelastet", siehe Spalte 6 (Klammerzahlen) der Übersicht. Sämtliche Städte und Gemeinden des Kreises Unna liegen hei Anwendung der neuen kegelung uber dem Aulnahmesoll (Ständ 30.09.90).

Das heißt, bei Anwendung der neuen Bestimmungen müßten die Städte und Gemeinden des Kreises vorläufig "geschont" werden bis zum Ausgleich des Überhangs.

Das positive Ergebnis für den Kreis Unna nach der neuen Regelung hat offensichtlich seine Ursache darin, daß neben der Flächenberücksichtigung (der ausschließliche Einwohneranteil ist bei uns zumeist höher) sich der hohe Anteil an de facto Flüchtlingen und Aussichtern jetzt günstig auswirkt.

- Die sich mit der Neuregelung hier deutlich abzeichnenden Vorteile dürften in etwa für alle ähnlich strukturierten Bezirke zu erwarten sein, ganz überwiegend aber für Kreise in Ballungsrandbereichen.
- Die Landesstelle hat also demnächst nach der Gesetzesänderung die Zuweisung von Asylbewerbern nach der Beurteilung der Gesamtbelastung der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung des erweiterten Personenkreises vorzunehmen. Das Problem liegt in der Verfügbarkeit möglichst aktueller Zahlen über die bisherige tatsächliche Belastung in den Städten und Gemeinden, insbesondere bei den Asylbewerbern und den de facto Flüchtlingen (bei den Aussiedlern wird das Problem wohl nicht entstehen, da das Antragsverfahren direkt mit der Landesstelle läuft).

Die statistischen Grundlagen müssen <u>schneller</u> fortgeschrieben werden.

Diese Forderung erhält auch Gewicht mit Blick auf die geplanten zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber. "Zeitgerechtes" Zahlenmaterial ist für die sogenannte "Vorabzuführung" durch die Anlaufstelle wichtig, damit nicht (wie die Praxis bisher teilweise zeigt) häufig durch die nachträgliche Zuweisungsentschei dung der Landesstelle der Aufenthaltsort des Asylbewerbers (Aufnahmegemeinde) "korrigiert" werden muß (aufwendige Abwicklung!).

In Vertretung

Anlage

J - 7 -

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Plüchtlingsaufnahmegesetzes - Flüng -

Frage 1

Kann mit der Einbeziehung eines Flächenanteils von 10 % in den Berechnungsschlüssel für diejenigen Kommunen mit einem geringen Flächenanteil und einer verhältnismäßig hohen Bevölkerung eine Entlastung herbeigeführt werden, ohne die anderen Gemeinden in unzumutbarer Weise stärker zu belasten?

Eine solche Regelung ist sinnvoll und notwendig, um die weit überproportional betroffenen Gemeinden der Ballungsgebiete und Ballungsrandzonen zumindest teilweise zu entlasten. Eine unzumutbare Mehrbelastung der Flächengemeinden tritt dadurch m.E. nicht ein.

Aus nahme . Stadt School

Die Einbeziehung von 10 % eines Flächenanteils in den Berechnungsschlüssel kann für Kommunen mit geringer Bevölkerung stärkere Belastungen auslösen, zumal die Struktur dieser Gemeinden in der Regel nur in geringem Umfang Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber, de facto-Flüchtlinge und Ausseidler bietet.

Das Stadtgebiet Selm mit einer Fläche von 6040 ha hat z.B. in 2 Stadtteilen einen hohen Flächenanteil landwirtschaftlicher, Wald- und Naturschutzgebiete. DArüber hinaus sind fast die Hälfte der vorhandenen Wohnungen im gesamten Stadtgebiet eigengenutzte Eigenheime bzw. Eigentumswohnungen (49 %).

Frage 2

Wird die Unterbringungskapazität einer Gemeinde durch die vorhandenen Wohnungen, die bebaubare Fläche oder durch die Gesamtfläche einer Gemeinde (einschließlich Seen, Naturschutzgebieten, landwirtschaftlichen Flächen) bestimmt?

Der Bestand an vorhandenen Wohnungen sowie die bebaubare Fläche sind bestimmende Faktoren der Unterbringungskapazität einer Gemeinde. Es darf dabei jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Aufnahmemöglichkeiten einer Kommune auch von anderen Faktoren bestimmt werden. Es sind hier u.a. zu nennen:

- -bisher aufgenommene Personen auf Grund des Flüchtlings- und des Landesaufnahmegesetzes
- -finanzielle Leistungskraft der betroffenen Kommunen
- -strukturelle Probleme einer Region.

z z Wie sind zur Zeit die im Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personen bei Ihnen in der Gemeinde untergebracht und welche Möglichkeiten haben Sie, die zusätzlich aufzunehmenden Asylbewerber unterzubringen?

Aie zugewiesenen Personen dem Flüchtlingsaufnahmegesetz entsprechend im Regelfall in Ubergangsheimen untergebracht.

Zusätzlich aufzunehmende Asylbewerber/innen wären nur noch unter größten Schwierigkeiten unterzubringen. Das Fehlen geeigneter bestehender
Gebäude würde es unumgänglich erforderlich machen, Notunterkünfte wie
z.B. Container, Wohnungen oder Zelte zu nutzen.
Es bestehen in diesem Bereich jedoch bereits große Lieferschwierigkeiten,
die zu Behinderungen führen.

Frage 4

Stellt die Zusammenfassung von Asylbewerbern, De-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern bei der Berechnung der Belastungsquote für Asylbewerber gegenüber der bisherigen Regelung ein geeigneteres Verfahren dar?

Die Zusammenfassung der bisher getrennt berechneten Belastungsquote für Asylbewerber/innen und Aussiedler/innen sowie die Neueinbeziehung von De-Facto-Flüchtlingen stellt gegenüber des bisherigen Regelung einen geeignetes Verfahren dar.

Frage 5

Welchen Anteil an der Gesamtbevölkerung haben die Asylbewerber, De-facto-Flüchtlinge und Aussiedler zur Zeit bzw. nach dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehenen Verteilungssoll?

Bestand z.Zt. Berechnungen nach dem neuen Verteilungssoll wurden nicht vorgenommen.

Stadt Unna 2,48 % Stadt Schwerte 4,2 % Stadt Selm 3,32 % Stadt Selm 3,32 %

Stellen Sie Unterschiede fest in bezug auf Eingliederung, Integration und Zusammenleben mit Aussiedlern auf der einen Seite und mit Asylbewerbern und De-facto-Flüchtlingen auf der anderen Seite?

Die Unterschiede sind erheblich.

Die Herkunft aus anderen Kulturkreisen, exotisches Aussehen und mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache führen zu einer nedauerische Derinden Akzeptanz der Asvisuenenden. So ist es z.B. kaum möglich, Asylsuchende auf dem privaten Wohnungsmarkt zu vermitteln. Die derzeitige Wohnraummisere trifft diesen

Personenkreis in besonderem Maße.

Es muß allerdings realistisch gesehen werden, daß auch die Akzeptanz der Aussiedler bei der einheimischen Bevölkerung vielfach recht gering ist, insbesohdere in sozial schwächeren Kreisen, wo die Aussiedler als Konkurrenten um Wohnungen und Arbeitsplätze empfunden werden. Bei den Aussiedlern aus Polen, die Enterenten vorwiegend zu verzeichnen sind, spielt auch das Sprachproblem eine Rolle.

Insgesamt gesehen werden Aussiedler jedoch eher angenommen und integriert als Asylsuchende.

Frage 7

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Integration von Aussiedlern gemacht und wie lange nehmen Aussiedler Leistungen der Gemeinde in bezug auf Sozialhilfe und vorläufiger Unterbringung in Anspruch?

In der Regel beziehen Aussiedler Sozialhilfeleistungen nur wenige Wochen bis zur Realisierung von Ansprüchen bei der Arbeitsverwaltung oder Rentenversicherungsträgern etc. Probleme sind allerdings zu erwarten, wenn demnächst die Anspruchszeiträume für das Eingliederungsgeld der Arbeitsverwaltung entfallen.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Übergangsheimen und Provisorien beträgt z.Z. 2 - 3 Jahre mit steigender Tendenz.

Frage 8

Können Sie jeweils zeitnahe Angaben über die tatsächlich in Ihrer Gemeinde wohnenden Aussiedler machen?

Es können keine Angaben gemacht werden, lediglich für das 1fd. Jahr

Þ

Walche Kosten entstehen Ihnen durch die zusätzliche Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen und wie können diese gedeckt werden?

Es werden Investitions- und Betriebskosten für die Schaffung weiterer Unterkünfte und Personal- und Sachkosten für die sozial-hilferechtliche und sozialpädagogische Betreuung der Menschen entstehen.

Diese Kosten können von den Gemeinden nicht mehr getragen werden. Sie sollten möglichst vollständig von Bund und Land übernommen werden.

Frage 10 ,

Welche Auswirkungen auf die Lebenssituation von Asylsuchenden und De-facto-Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen sind infolge der geplanten Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu erwarten?

Änderungen sind nicht zu erwarten.

Frage 11

Wie wird sich die vorgesehene Änderung von 5 6 Abs. 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz auf die örtlichen Sozialhilfeträger hinsichtlich
der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 120 Bundessozialhilfegesetz - insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzurteils des
Bundesverwaltungsgerichte (NDV 1985, 333) - auswirken?

Die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 4 FlüAG macht eine Einzelfallprüfung jeglicher Hilfegewährung im Hinblick auf die entstehenden notwendigen Aufwendungen und somit deren Erstattungsfähigkeit erforderlich. Eine solche Einzelfallentscheidung muß umfassend begründet sein, da zu erwarten steht, daß eine Flut von Klageverfahren auf die Sozialämter zukommt. Es ist somit zu erwarten, daß sich der notwendige Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen wird und durch Einsparungen in Kürzungsfällen bei weitem nicht die dadurch bedingten Personalmehrkosten aufgefangen werden.

Frage 12

Wie hoch wären - zumindest näherungsweise - die durch Einzelfallprüfungen zur Einschränkung der Sozialhilfe für Asylsuchende bei den örtlichen Trägern entstehenden zusätzlichen Kosten?

Eine genaue Angabe über die durch Einzelfallprüfungen zur Einschränkung der Sozialhilfe für Asylbewerber/innen bei den örtlichen Trägern entstehenden zusätzlichen Kosten kann nicht gemacht werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß es zu erheblichen Personenmehrkosten kommen wird. Kann nach bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, daß eine Verschlechterung der materiellen Lebensumstände von Asylsuchenden zu einer relevanten Verringerung der Zuwanderung von Asylsuchenden führen wird?

Eine Verschlechterung der materiellen Lebensumstände für Asylbewerber/
innen führt nicht zwangsläufig zu einer relevanten Verringerung der
Zuwanderung. Angesichts der jeweiligen Lebenssituationen in den
Herkunftsländern ist insbesondere für Asylbewerber/innen aus Südosteuropa und sogenannte Armutsflüchtlinge bei einem Zuzug ins Bundesgebiet von einer materiellen Besserstellung auszugehen. Eine indirekte Beschränkung der Asylbewerber/innen durch die Verschlechterung
der Lebensumstände kann daher nicht das alleinige Mittel zur Entlastung
der Kommunen darstellen. Es ist vielmehr notwendig, zu Änderungen im
Einreiseverfahren sowie innerhalb des Asyl- und Abschiebeverfahrens
zu kommen.